Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 26

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- § 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös = sittlichen Charakters.
- § 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.
- § 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.
- § 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrathe anzuzeigen, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.
- § 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwhz, den 11. Dezember 1856.

Namens des Erziehungsrathes, Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig.

Der Aftuar: A. Cherle.

330 offer

Schul: Chronif.

- Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der "N. B. Schulzeit." verständigte sich die Kreisspnode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulsgelder eintgeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die daherigen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelder sielen neben dem ordentlichen Firum dem Lehrer zu.
 - B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.
 - C. Hinsichtlich ber Minima ber fixen Besoldung
 - a) ein erstes mit Fr. 500,
 - b) ein zweites " " 600,
 - c) ein brittes " " 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Jucharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtsschaffner wie bisher ausrichten.

D. Gänzlich arme Gemeinden unterstützt ber Staat durch Extrazulagen (§ 19 ist bestimmter zu redigiren).

Dieß in Kürze unsere Beschlüsse; möge die oberste Landesbehörde diese oder ähnliche Bestimmungen bald zum Gesetz erheben. Dhne eine sorgenfreie Existenz des Lehrers sind alle Reglemente, Pläne, Cirkulare Nichts und nützen Nichts. "Passende Lehrmittel lassen sich leicht machen, aber gute Lehrer regenet's nicht vom Himmel!"

— Langenthal, Sekundarschule. Die hiesige Sekundarschule wird dieses Jahr von 106 Schülern besucht, die sich so vertheilen:

Rirchgemeinde.	I. RL	II. KL.	III. Kl.	IV. RL	Zusam
Langenthal	16	12	18	11	57
Aarwangen	1	3		2	6
Wynau		1	- Total		1
Roggwyl	1	2	2	1	6
Meldynau			1	Tile Tile	1
Lotwyl	2	1	1	7	11
Bleienbady	2	1	1	1	5
Thunstetten	2	3	3	. 1	9
Frembe, beren Eltern nicht im					
Schulbezirk wohnen	6	2		2	10
	30	25	26	25	106

Solothurn. Patentirung. Folgende Lehrer sind in Folge ber nach § 50 des Schul-Gesetzes unterm 15. und 18. Mai abhin stattgessundenen Prüfung vom Regierungsrath definitiv in den Lehrerstand aufgenommen worden: Andres, N., in Oberramsern; Born, U. I, in Subingen; Berger, It., in Oberbuchsiten; Emch, Albrecht, in Lüterswil; Küpfer, Iohann, in Gretzenbach; Lehmann, Mauriz, in Egerkingen; Leu, Mois, in Witterschwil; Schenker, I., in Eppenberg; Studer, Bernhard, in Hägendorf. Born, Lehmann, Schenker und Studer seien aber erst mit dem Beginn der nächsten Winterschule als desinitiv in den Lehrerstand aufgenommen zu bestrachten. (5 50 litt b Schulgesetz).

Basel. Mädchen-Fortbildungsschule. In einer Eingabe an die Regierung ersucht Hr. Antistes Burckhardt Namens mancher Eltern um Erzrichtung einer Fortbildungsschule für die in gesetzlichem Alter aus den Gemeindeschulen austretenden Mädchen. In dieser auf etwa zwei Jahreskurse zu berechnenden Schule wären nach der Ansicht des Memorials keine weibelichen Handarbeiten zu lehren und würden die betreffenden Mädchen nicht Vorsund Rachmittags, sondern entweder am Vormittage oder Nachmittags einen

einfachen und soliden Unterricht in denjenigen wissenschaftlichen Fächern erhalten, zu welchen sie in den Gemeindeschulen den Grund gelegt haben. Diese Anstalt wäre besonders für solche Mädchen berechnet, deren Eltern nach ihrer ökonomischen Stellung die Kinder nicht die Töchterschule besuchen lassen können und würde also die Lücke im Unterricht zwischen der Gemeindeschulzeit, die vom 6ten bis in das 12te oder 13te Lebensjahr dauert und der Consirmation ausstüllen.

Margan. Lehrmittel=Wirrwar. Gine Stimme im "Schweizerboten" klagt über einreißende Berwirrung hinsichtlich ber in ben Schulen zu gebrauchenden Lehrmittel. Sie fagt: "Bereits ist thatfächlich ber Auszug aus Schmid's biblifder Geschichte aus vielen Schulen verdrängt und gebraucht man ba ben Mathias, bort ben Schufter und an einem andern Orte wieder einen Aehnliche Versuche regen sich hinsichtlich der Lesebücher. andern Bibelauszug. Allerlei Beweggründe liegen diesen Aenderungen und Freiheiten zu Grunde. Dem einen Lehrer rucken die verheißenen bessern Lehrmittel zu langsam vorwarts, obwohl wieder ernstlich an die Förderung ber schwierigen Sache gedacht wird; ein anderer wird durch die Anpreisungen ober den wirklichen Werth der Novitäten hingerissen; es gibt auch solche, die überhaupt an Wechselsieber leiden und immer das Andere wollen; nicht felten wirken auch Tendenzen, die ein Buch athmet, mit u. f. w. — Aber woher das Uebel rühre, ein Uebel bleibt's. Die willfürlichen Schulbücher koften in ber Regel die Balfte mehr als die obligaten; bas hat seine Bedeutung, ba theure Bücher dem großen Theil ber Dürftigen die Schule erschweren und verleiden. Die Kandidaten können im Seminar weniger zum sichern Gebrauche ber Lehrmittel eingeleitet werden und Die ihre Stelle häufig wechselnden Lehrer können fich in diefelben weniger vollkommen einleben. Das vielköpfige Inspektorat hat dabei nicht nur eine noch ichwerere Aufgabe, sondern wird in seinen Weisungen und Beurtheilungen noch ungleicher, um nicht zu sagen oft widersprechender werden. Und können in ber Wahl nicht auch Miggriffe geschehen? Und könnte so nicht auch Zeug eingebracht werden, das man im Aargan nicht gern in der Schule hätte? Es soll Inspektoren geben, die sich dieffalls Freiheiten herausnehmen, während andere zu viele Freiheiten gestatten."

Zürich. Wie lange solls so gehn? Bei Anlaß des Rücktrittes des wackern Lehrers von Wiedikon nach 22jähriger Wirksamkeit bemerkt ein Einsender der "N. Z. Zt.": Wie anderwärts, so lichten sich auch in unserm Kanton mehr und mehr die Reihen tüchtiger Schulmänner: eine Erscheinung, welche die Freunde der Volksbildung mit Bangen für die Zukunft erfüllt. Da sehen wir manche unserer tüchtigsten Lehrer, von der Nothwendigkeit ge-

trieben, ihren Beruf an einen andern vertauschen, der ihren Familien das lang entbehrte bessere Auskommen bietet. Nicht minder wackere Lehrkräfte verliert die Schule an solchen, welche die besten Jahre ihrem Dienste gewidmet und darin die kostbare Gesundheit eingebüßt haben. Ihnen gebieten gleicher Weise Rücksichten gegen sich selbst und die Ihrigen, sich noch zu rechter Zeit nach einer geistig und körperlich minder anstrengenden Beschäftigung umzusehen. Aus diesem Grunde verläßt Hr. Boli von Wiedikon nach 22jähriger Lehramtsthätigkeit die Schule, um in den Dienst der Nordostbahn zu treten.

Beeidigung der neugewählten Landesbehörden richtete Hr. Präsident Ramsperger an den Erziehungsrath folgende gewichtige Worte: "Die Pflege des öffentlichen Unterrichts ist Ihrer treuen Sorge andertraut. Es ist Ihnen eine schöne und hochwichtige Aufgabe beschieden. Iugenderziehung ist Gottes-werk. Drei wesentliche Faktoren bedingen ihr Gelingen: Familie, Schule, Kirche. Ein gedeihliches Zusammenwirken dieser drei Faktoren ist daher bestmöglichst anzustreben. Erziehung ist Aufklärung des Verstandes; Erziehung ist aber auch Veredung des Gemüths auf religiöser Grundlage. Ohne diese Letztere wird das Licht des Verstandes— statt zur befruchtenden Wärme — zum verzehrenden Feuer. Sie werden daher gerne dazu mitwirken, daß unser Volk ein wohlgebildetes, aufgeklärtes, patriotisches, — aber auch ein gutes und religiöses Volk werde und bleibe.

"Wir sind ein paritätischer Kanton. Dieß mahnt an zarte Rücksichten liberaler Duldung und Schonung.

mMeine Herren! Wirken Sie mit zur Bildung eines öffentlichen Geistes, ber ehrenhafte Gesinnungen und Charaktere schafft und zu achten weiß; arbeiten Sie unverdrossen sort an Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Halten Sie aber auch festes Maß und Ziel. Keine Schule kann Alles sein. Die Primarschulen sollen sich bewegen innert den Schranken elementarer Ausbildung. Nicht Vielerlei, aber fest und sicher — nuthar und bleisbend sier das Leben. Die Mittelschulen seien und bleiben die stufenmäßige Vorbereitung für die höhere Schule. Unsere Kantonsschule darf ich Ihnen nicht erst entpsehlen; Ihre treue Sorge wird dahin gerichtet sein, daß sie sein Wohlthat und eine Zierde des Landes." —

Neuenburg. Die Verfassung über bas Schulwesen. In den Berfassungs=Entwurf werden bezüglich des öffentlichen Unterrichts folgende Grundzüge aufgenommen:

"Erziehung. Die Oberleitung und die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts sind Ausslüsse des Staats (kommen dem Staate zu).

Die Ausübung und Pflege des Unterrichts begreift alle Erziehungsansstalten, seien dieselben unter kantonaler oder Gemeindsaufsicht.

Der Staat und die Gemeinden oder Munizipalitäten sind verpflichtet, allen Unterrichtsanstalten in ihrem Bezirke den Grad von Volksommenheit gesben zu lassen, dessen sie fähig sind. Diese Anstalten bilden ein Ganzes und begreifen in sich: den Primarunterricht, den Sekundarunterricht (den klassischen, industriellen und den der Handelswissenschaft); den höhern Unterricht, welcher in Wechselwirkung steht mit den Studien der Hochschule oder den polytechnischen Schulen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts wird dem Gesetz ausbe-

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Jeder Bürger ist gehalten, darauf zu achten, daß seine Kinder oder Pflegbesohlenen die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder ihnen den Grad von Unterricht zukommen lassen, der demienigen in diesen Schulen gleichkommt.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich. Er wird vom Staat, von den Gemeinden und den Munizipalitäten bestritten in einem durch das Gesetz festgestellten Verhältniß.

Der Religionsunterricht ist von den übrigen Unterrichtszweigen getrennt."

Appenzell J. Rh. "Es werde Licht." Wie dem "St. Galler Tagblatt" geschrieben wird, hat der Gr. Rath letzten Donnerstag den lobens= werthen Beschluß gesaßt, an die oberste Schule (Sekundarschule) in Appenzell einen tüchtigen Lehrer zu berufen, dessen Gehalt einstweilen 800 Fr. nebst freier Wohnung betragen soll. Ferner wurde beschlossen, den Besuch aller Schulen obligatorisch zu machen, so zwar, daß Absenzentabellen eingeführt und Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schule

Deutschland. Sachsen. Die Erhöhung der Lehrergehalte ist in der 2. Kammer genehmigt. Das Minimum eines Nebenschullehrers soll fortan 150 Thl. auf dem Lande, das der letzten Lehrer an städtischen Schulen, namentlich in Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemniz zc. nicht unter 180—200 Thl. betragen (1 Thl. zu Fr. 3. 80). Die Lehrerwittwenpension soll bei Lehrern 1. Klasse auf 75 Thl., die 2. Klasse auf 50 Thl. erhöht werden. Die Seminarien sollen Convikte haben, der Erziehung wegen.